

**Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Die Ministerin



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40211 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/3148

A19

28. Oktober 2024

Seite 1 von 1

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben

Dr. Edgar Voß
Telefon 0211 837-2370
Telefax 0211 837-2200
Edgar.Voss@mkjfgfi.nrw.de

Sitzung des Integrationsausschusses am 30.10.2024

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

für die o.g. Ausschusssitzung übersende Ihnen den Bericht der Landesregierung auf die Anfrage der SPD-Fraktion zur Maßnahme: „Planung einer weiteren Abschiebehaftanstalt“ zur Information der Mitglieder des Integrationsausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

Josefine Paul

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-2000
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkjfgfi.nrw.de
www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (HST Stadttor)
707 (HST Wupperstraße)

Bericht der Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration

Sitzung des Integrationsausschusses am 30.10.2024

Maßnahmenpaket der Landesregierung Planung einer weiteren Abschiebungshaftanstalt

Vor dem Hintergrund des Anschlags in Solingen am 23. August 2024 hat die Landesregierung am 10. September 2024 ein umfassendes Paket zu Sicherheit, Migration und Prävention in Nordrhein-Westfalen im Kabinett beschlossen. Das Maßnahmenpaket der Landesregierung verfolgt unter anderem das Ziel das Rückführungsmanagement in Nordrhein-Westfalen weiter zu verbessern und die Erfolgsquoten bei Abschiebungen weiter zu steigern. Das Paket umfasst die drei Säulen Sicherheit, Migration und Prävention. Mit ihm werden unmittelbar weitere Handlungsschritte eingeleitet, die unter anderem neue rechtliche Befugnisse für die Sicherheitsbehörden, eine Stärkung des Verfassungsschutzes, den Einsatz von Künstlicher Intelligenz im digitalen Raum sowie einen leichteren Datenaustausch zwischen allen Behörden vorsehen. Zudem beinhaltet der Maßnahmenkatalog die Einrichtung von drei zusätzlichen Asylkammern bei den Verwaltungsgerichten, eine Erweiterung der Zuständigkeit der fünf Zentralen Ausländerbehörden zur stärkeren Unterstützung bei Abschiebungen und die Planung einer weiteren Abschiebungshaftanstalt. Da auch die Abschiebungshaft ein wesentlicher Punkt beim Gelingen von Rückführungen darstellt, ist es erforderlich mit steigender Anzahl von Rückführungen weitere Kapazitäten vorzuhalten. Daher wird unabhängig von der bestehenden Unterbringungseinrichtung für Ausreisepflichtige (UfA) Büren, die mit 175 Haftplätzen bereits jetzt und für den aktuellen Bedarf ausreichend Kapazitäten zur Verfügung stellt, die Schaffung einer weiteren Abschiebungshaftanstalt erneut in den Blick genommen. Gemäß § 3 Satz 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen (ZustAVO) ist die oberste Ausländerbehörde zuständig für die Entscheidung über die Errichtung und Auflösung von Einrichtungen für den Vollzug von Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam. Vor diesem Hintergrund liegt die Maßnahme federführend im MKJFGFI. Die Landesregierung befindet sich derzeit in der Planungsphase. In diesem Zusammenhang werden das Ministerium der Finanzen (FM), das Innenministerium (IM) und das Ministerium der Justiz (JM) beteiligt. Auswirkungen auf den Nachtragshaushalt 2024 oder den Haushaltsplanentwurf 2025 werden aktuell innerhalb der Landesregierung abgestimmt. Die Landesregierung befindet sich zur Finanzierung der geplanten Maßnahmen des Sicherheitspaketes in enger Abstimmung. Gegenüber der Aufstellung des gegenwärtig in Beratung befindlichen Haushaltsentwurfes für 2025 hat sich eine neue Sachlage ergeben. Daher sollen etwaig notwendige Haushaltsmittel, die über die bereits im Haushaltsentwurf veranschlagten Ansätze hinausgehen, im Rahmen einer Ergänzungsvorlage bereitgestellt werden. Die Ergebnisse dieses Abstimmungsprozesses werden dem Haushaltsgesetzgeber im Rahmen der jeweiligen parlamentarischen Beratungen soweit

einschlägig zur Verfügung gestellt. In Bezug auf die Stellen in der Landesverwaltung wurde noch keine Entscheidung getroffen. Gemäß § 3 Satz 2 der ZustAVO werden die Aufgaben des Vollzugs von Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam von den Bezirksregierungen für die in ihrem Bezirk liegenden Einrichtungen wahrgenommen. Aktuell befindet sich die Landesregierung auf der Suche nach einem geeigneten Standort.